

### Fahrzeugimport aus EFTA-Staaten (Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein)

Für in Deutschland lebende Kaufinteressenten bietet sich die **Schweiz** durchaus als attraktives Kaufland an, denn in der Schweiz ist ein großes Angebot an gut gepflegten Gebrauchtwagen zu finden. Die anderen drei EFTA-Staaten sind in diesem Zusammenhang weniger gefragt. Norwegen und Island sind bei Fahrzeugen Höchstpreisländer und zudem relativ weit entfernt. Liechtenstein ist eher zu klein, um als eigenständiger Markt für Fahrzeuge gelten zu können.

#### Kaufvertrag

Ein Kaufvertrag sollte immer schriftlich geschlossen werden. Preis, Ausstattung und Übergabetermin sind darin festzuhalten. Dem Kaufvertrag liegt in der Regel das am Kaufort geltende Recht zugrunde.

In der Schweiz gibt es nur ein Fahrzeugdokument, den sogenannten "Fahrzeugausweis". Er ist zusammen mit der Originalrechnung bzw. dem Kaufvertrag für die spätere Zulassung in Deutschland besonders sorgfältig aufzubewahren.

Wer bei einem Händler ein neues oder gebrauchtes Fahrzeug kauft und es anschließend aus der Schweiz ausführt, muss zunächst die **Mehrwertsteuer von 7,7%** bezahlen. Die Rückerstattung der Mehrwertsteuer kann jedoch mit dem Händler vereinbart werden. Sie ist möglich, wenn dem Händler der Nachweis vorliegt, dass das Fahrzeug tatsächlich aus der Schweiz ausgeführt wurde. Wenn die Rückerstattung der Mehrwertsteuer beabsichtigt ist, sollte die Ausfuhr des Fahrzeuges jedoch unbedingt innerhalb von 30 Tagen nach dem Kauf stattfinden und durch das schweizerische Grenzzollamt bestätigt werden.

Beim Kauf von Privat an Privat ist die Mehrwertsteuer-Rückerstattung kein Thema.

#### Ausstattung

Für alle in der Schweiz angebotenen Fahrzeuge gelten seit 1997 die gleichen technischen Standards wie innerhalb der EU. Unterschiede gibt es in den meisten Fällen nur bei der Komfortausstattung.

Für Fahrzeuge ab Baujahr 1997 sollte vom Händler bzw. Verkäufer die **EG-Übereinstimmungsbescheinigung** mit ausgegeben werden. Diese Bescheinigung ist eine in allen Ländern der EU geltende Betriebserlaubnis, die seit 1997 für alle Neuwagen die nationalen Betriebserlaubnisse ersetzt und für alle seitdem auf dem Markt befindlichen Modelle vorliegt. Populärere Bezeichnungen sind **CoC** (Certificate of Conformity), EU-Typgenehmigung oder EU-Zertifikat. Sollte die CoC nicht auffindbar sein, müsste sie beim Hersteller oder Generalimporteur angefordert werden.

## Garantie

Achten Sie darauf, dass die Garantiekarte oder das Kundendienstcheckheft vom ausländischen Händler abgestempelt und mit Übergabedatum versehen wird. Alle europäischen Automobilhersteller haben sich inzwischen auf europaweite Garantieleistungen geeinigt. Jede autorisierte Werkstatt wird also in der Regel auch Garantieleistungen für ein Fahrzeug erbringen, das in einem anderen Land des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) oder in der Schweiz gekauft wurde. Um Schwierigkeiten zu vermeiden, holen Sie sich hierzu am besten vor dem Kauf eine schriftliche Auskunft beim Hersteller ein.

## Warenverkehrsbescheinigung

Die EU hat mit den EFTA-Ländern sogenannte **Präferenzabkommen** über die gegenseitige Zollbefreiung für bestimmte Produkte, zu denen auch Fahrzeuge gehören, geschlossen.

Um diese Zollbefreiung für ein in der Schweiz gekauftes Fahrzeug in Anspruch nehmen zu können, muss als Präferenznachweis (Herkunft der Ware) – ein sogenannter **Ursprungsnachweis** vorgelegt werden. Hierzu wenden Sie sich am besten an die schweizerische Industrie- und Handelskammer. Unter Vorlage des Ursprungsnachweises kann die schweizerische Zollbehörde die Warenverkehrsbescheinigung "**EUR.1**" ausstellen und mit Dienstsiegel bestätigen.

Wenn der Kaufpreis nicht höher als 6.000 € ist, kann eine Ursprungserklärung auf der Rechnung als Präferenznachweis angebracht werden. Hierzu erkundigen Sie sich bitte direkt bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Zollamt in Deutschland.

**Bitte beachten Sie, dass das Präferenzabkommen nur für Fahrzeuge gilt, die in einem EU- oder EFTA-Land produziert wurden. Es hat somit keine Gültigkeit für Kraftfahrzeuge, die z.B. in Japan oder den USA hergestellt wurden.**

Die vom schweizerischen Zoll bestätigte Warenverkehrsbescheinigung muss später bei der Verzollung beim deutschen Zollamt **im Original** vorgelegt werden. Sie bleibt 4 Monate ab dem Datum der Ausstellung gültig! Kopien werden nicht anerkannt.

Wird das Fahrzeug als "Übersiedlungsgut" im Rahmen eines Umzuges (Wohnsitzverlegung) mitgebracht, muss keine Warenverkehrsbescheinigung vorgelegt werden.

## Überführung

Um ein Fahrzeug aus der Schweiz nach Deutschland zu überführen, brauchen Sie das schweizerische Zollkennzeichen ("provisorische Immatrikulation"). Ein Händler wird üblicherweise bei der Beschaffung der Zollkennzeichen behilflich sein. Informationen zu den Kennzeichen erhalten Sie direkt bei den Straßenverkehrsämtern der jeweiligen Kantone ([www.strassenverkehrsaeemter.ch](http://www.strassenverkehrsaeemter.ch)).

Da in allen EU- und EFTA-Staaten Versicherungspflicht für Kraftfahrzeuge besteht, wird das Zollkennzeichen erst nach Abschluss einer Kurzhaftpflichtversicherung vor Ort ausgegeben.

Möglich ist selbstverständlich auch die Überführung auf einem Anhänger, wozu das Fahrzeug nicht zugelassen sein muss.

Das deutsche Kurzzeitkennzeichen ist nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht für die Überführung eines Fahrzeuges aus dem Ausland nach Deutschland vorgesehen.

## Zollanmeldung & Verzollung

### **Beim Zoll in der Schweiz:**

muss eine Ausfuhranmeldung erfolgen. Die eidgenössische Zollverwaltung (EZV) stellt dafür eine kostenlose Web-Applikation für die elektronische Zollanmeldung bereit (<https://e-dec-web.ezv.admin.ch/webdec>).

**Beim ersten Zollamt der EU:**

**muss das Fahrzeug zur Einfuhr angemeldet werden.** Wenn das Fahrzeug beispielsweise über Österreich nach Deutschland gebracht wird, muss die Zollanmeldung bereits in Österreich erfolgen. Bezüglich der Einfuhranmeldung sollten Sie unbedingt die Öffnungszeiten des betreffenden Grenzzollamtes beachten!

An diesen Grenzzollämtern wird im Regelfall nicht der komplette Verzollungsvorgang erledigt. Der Einführer ist dort jedoch zur **Deklaration** (Zollanmeldung) verpflichtet und bekommt einen Einfuhrbeleg/ Transitschein, mit dem er nach Deutschland fahren kann. Mit diesem Beleg muss sich der Einführer dann bei dem für seinen deutschen Wohnort zuständigen Zollamt melden, um den Zollvorgang zu erledigen.

Wenn Sie zur **Verzollung** einen Präferenznachweis ("EUR.1" oder Ursprungserklärung auf der Rechnung) vorlegen können, sind 19% Einfuhrumsatzsteuer zu zahlen.

Liegt kein Präferenznachweis vor, muss neben der Einfuhrumsatzsteuer auch der Zoll entrichtet werden. Der Zollsatz beträgt für PKW 10% und für Motorräder (je nach Hubraum) 6 bzw. 8% vom Fahrzeugwert.

Für **Oldtimer**, die mindestens 30 Jahre alt und als historisch wertvoll im Sinne einer Antiquität zu betrachten sind („sammlungswürdig“), **kann** das Zollamt einen ermäßigten Abgabensatz von insgesamt nur 7 % (Zoll und Einfuhrumsatzsteuer) festlegen.

Der ermäßigte Abgabensatz wird jedoch in den meisten Fällen nur für Fahrzeuge festgelegt, die **vor 1950** gebaut wurden. Zusätzlich müssen diese Fahrzeuge bestimmte Eigenschaften erfüllen. Diese Sammlungsstücke müssen verhältnismäßig selten, von geschichtlichem Wert, Gegenstand eines Spezialhandels sein oder Rennfahrzeuge mit bedeutenden sportlichen Erfolgen oder einen wesentlichen technischen Fortschritt darstellen.

Wenn der Kaufpreis zu weit vom tatsächlichen Wert des Fahrzeuges abweicht, beispielsweise weil das Fahrzeug innerhalb der Familie besonders günstig gekauft werden konnte oder es sogar verschenkt wurde, kann vom Zollamt der tatsächliche Wert ermittelt und zur Einfuhrabgabenermittlung herangezogen werden.

**Als Nachweis der korrekt erfolgten Einfuhr und der Bezahlung aller Einfuhrabgaben stellt das deutsche Zollamt eine sog. Zoll-Unbedenklichkeitsbescheinigung aus, die zur späteren Vorlage bei der Kfz-Zulassungsstelle wichtig ist.**

## Zulassung

Laut Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) soll die Ummeldung "**unverzüglich**" geschehen, in der Praxis wird nicht beanstandet, wenn Sie sich ein bis zwei Wochen Zeit lassen.

Neufahrzeuge oder Fahrzeuge, die nicht älter als 3 Jahre sind und für die eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung vorliegt, müssen in der Regel vor der Zulassung **nicht** bei der technischen Prüfstelle vorgeführt werden.

Bei gebrauchten Fahrzeugen mit EG-Übereinstimmungsbescheinigung muss eine Haupt- und Abgasuntersuchung (§29 StVZO) gemacht werden; nur für Fahrzeuge ohne EG-Übereinstimmungsbescheinigung ist noch die Einzelabnahme nach §21 StVZO erforderlich.

Bei der Zulassungsstelle benötigen Sie folgende Papiere:

- Personalausweis oder Reisepass
- Originalkaufrechnung
- ausländische Fahrzeugpapiere im Original
- Versicherungsbestätigung (eVB - elektronische Versicherungsbestätigungsnummer)
- Zoll-Unbedenklichkeitsbescheinigung
- EG-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) und/oder
- Gutachten der technischen Prüfstelle.

Wenn alle Formalitäten erfolgreich abgeschlossen wurden, bekommen Sie

- deutsche **Kfz-Kennzeichen** mit gültiger Prüfplakette,

- **die Zulassungsbescheinigung Teil I**, die Sie immer mitführen sollten,
- **die Zulassungsbescheinigung Teil II**, die am besten zu Hause aufbewahrt wird.

Die **ausländischen Kennzeichen** und Fahrzeugpapiere werden von der deutschen Zulassungsstelle einbehalten. Als Bestätigung darüber erhält der Ummeldende in der Regel eine Einzugsbestätigung, die er bei der Abmeldung des Fahrzeuges vorlegen kann.

Kurz nach der Zulassung werden Sie von dem für Sie zuständigen Zollamt einen **Kfz-Steuerbescheid** erhalten. Nähere Informationen zur Kfz-Steuer finden Sie unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de).

### Norwegen, Island, Liechtenstein

Die vorherigen Informationen gelten in gleicher Weise auch für die übrigen EFTA-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein.